



SR-Nummer: 103.9

Geschäftsreglement Umweltkommission

7. September 2022

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 210 vom 6. September 2022 genehmigt, in Kraft gesetzt per 7. September 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 14 vom 16. Januar 2024 geändert, in Kraft gesetzt per 17. Januar 2024
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 267 vom 22. Oktober 2024 geändert, in Kraft gesetzt per 1. November 2024.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zusammensetzung Umweltkommission (OrgR, Art. 50)	3
Art. 3 Aufgaben der Umweltkommission (OrgR, Art. 51)	3
Art. 4 Finanzbefugnisse (OrgR, Art. 52)	3
Art. 5 Geschäftsführung und Sitzungen	4
Art. 6 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (in Anlehnung an OrgR Art. 32)	4
Art. 7 Beschlussfassung	4
Art. 8 Protokollführung	4
Art. 9 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse (in Anlehnung an OrgR, Art. 59)	5
Art. 10 Unterschriften (OrgR Art. 58)	5
Art. 11 Entschädigungen	5
Art. 12 Kollegialitätsprinzip, Amtsgeheimnis und Schweigepflicht	5
Art. 13 Kommunikation	5
Art. 14 Inkrafttreten	6

In Ergänzung zum Gemeindegesetz (GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Organisationsreglements (OrgR) der Gemeinde Thalwil, in welchem der Gemeinderat seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie jene der Verwaltung festlegt, genehmigt der Gemeinderat (GR) für die Umweltkommission das folgende Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck

Gemäss Art. 28 des OrgR erlassen unterstellte und beratende Kommissionen sowie Ad-hoc-Kommissionen zur Optimierung der Behördenarbeit sowie zur Klärung der Nahtstellen mit der Verwaltungsebene ein Geschäftsreglement, das durch den GR zu genehmigen ist.

Art. 2 Zusammensetzung Umweltkommission (OrgR, Art. 50)

¹ Gem. GO Art. 44 ist die Umweltkommission eine dem GR unterstellte Kommission.

² Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, wovon das eine als Präsidentin bzw. Präsident, das andere als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident amtiert und fünf weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 3¹⁾ Aufgaben der Umweltkommission (OrgR, Art. 51)

¹ Die Umweltkommission besorgt eigenständig:

1. Weiterentwicklung und Koordination der Umweltpolitik der Gemeinde Thalwil (Umwelt, Klima, Energie, Nachhaltigkeit) und die Aufsicht über deren Vollzug,
2. Erarbeitung und Umsetzung des Energieplans der Gemeinde Thalwil,
3. Beisitz in Bau- und Projektkommissionen,
4. Miteinbezug bzw. Auftragserteilung an Fachkommission Nachhaltigkeit in Nachhaltigkeitsfragen (Mitbericht),
5. Sensibilisieren der Bevölkerung zur Umweltpolitik.

² aufgehoben

Art. 4 Finanzbefugnisse (OrgR, Art. 52)

¹ Die Umweltkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung),
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 30'000 Franken im Jahr.

² Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenzen sind dem Gemeinderat bzw. via Gemeinderat der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5 Geschäftsführung und Sitzungen

- ¹ Sekretariat und Administration werden von der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit geführt. Diese erledigt in Zusammenarbeit mit der bereichsverantwortlichen Gemeinderätin bzw. dem bereichsverantwortlichen Gemeinderat, gleichzeitig amtierend als Präsidentin bzw. Präsident der Umweltkommission, die Geschäftsvor- und nachbereitungen sowie sämtliche Korrespondenz der Umweltkommission.
- ² Die Umweltkommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel vier bis sechs Mal jährlich. Die Sitzungstermine werden jährlich im Voraus festgelegt und sind verbindlich. Weitere Sitzungstermine können nach Bedarf einberufen werden.
- ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ⁴ Die Mitglieder der Umweltkommission erhalten vor der Sitzung eine Einladung mit den Traktanden sowie weitere schriftliche Unterlagen in Form von Anträgen, die von der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit gemäss Absatz 1 dieses Artikels erarbeitet werden. Die Unterlagen werden den Mitgliedern in papierloser Form auf dem Extranet, vier Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Es wird eine Projekt/-Themenliste geführt, welche anlässlich jeder Sitzung überprüft und ergänzt wird. Aus dieser Liste kann per Mehrheitsbeschluss ein Thema für die nächste Sitzung als Traktandum bestimmt werden.

Art. 6 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (in Anlehnung an OrgR Art. 32)

- ¹ In Anlehnung an OrgR Art. 32 können unterstellte Kommissionen einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse Gemeindeangestellten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- ² Die Umweltkommission agiert strategisch in den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten gemäss Art. 51 OrgR und Art. 3 dieses Geschäftsreglements und fällt die in ihrer Kompetenz liegenden Beschlüsse. Das operative Tagesgeschäft sowie die operative Umsetzung der einzelnen Beschlüsse wird an die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit delegiert.

Art. 7²⁾ Beschlussfassung

- ¹ Es wird durch offenes Handmehr abgestimmt, die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat (Stichentscheid).
- ² Die Umweltkommission ist an Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Abwesende Mitglieder können keine Stimme abgeben, eine schriftliche Stimmabgabe ist nur bei Zirkularbeschlüssen zulässig.
- ⁴ Mitglieder, die in irgendeiner Weise vom traktandierten Geschäft betroffen sind, haben in den Ausstand zu treten.
- ⁵ Über nicht traktandierte Geschäfte werden an der Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Art. 8 Protokollführung

- ¹ Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Für Darstellung und Aufbau der Protokolle bzw. Protokollauszüge gelten die Vorgaben der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.
- ² Die Protokolle werden in der Regel innert 10 Arbeitstagen abgefasst, den Mitgliedern der Umweltkommission zugestellt und an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. Die Protokolle sind zudem dem Gemeinderat – innerhalb derselben Frist – zur Kenntnisnahme zu bringen.

Art. 9 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse (in Anlehnung an OrgR, Art. 59)

- ¹ Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Präsidialverfügungen sowie Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und an der nächstfolgenden Sitzung der Gesamtheit mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.
- ² Zirkularbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung, ist der Antrag ordentlich zu traktandieren.

Art. 10 Unterschriften (in Anlehnung an OrgR Art. 58)

Die durch die Kommissionen verabschiedeten Beschlüsse, Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Umweltkommission bzw. durch die Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit bzw. den Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit zu zweien unterzeichnet.

Art. 11 Entschädigungen

Die Mitglieder der Umweltkommission beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der gültigen Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Thalwil.

Art. 12 Kollegialitätsprinzip, Amtsgeheimnis

Alle Mitglieder der Umweltkommission sind

- dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen gegen aussen nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.
- verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 13 Kommunikation

Die Mitglieder der Umweltkommission kommunizieren konsequent nach innen und aussen gemäss Kommunikationskonzept.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 7. September 2022 in Kraft.

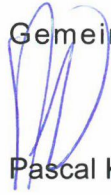
GEMEINDERAT

Gemeindepräsident



Hansruedi Kolliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss GR-Beschluss Nr. 14 vom 16. Januar 2024, in Kraft per 17. Januar 2024

²⁾ Änderungen gemäss GR-Beschluss Nr. 267 vom 22. Oktober 2024, in Kraft per 1. November 2024